



Dr. Elisabeth Rech

Geldwäsche-richtlinien

Die 4. Geldwäscherichtlinie ist noch nicht einmal in nationales Recht umgesetzt, schon gibt es neue Forderungen der Kommission und einen Vorschlag für die nächste Richtlinie. Die Dringlichkeit wird mit den jüngsten Terroranschlägen begründet, aus dem Text lässt sie sich jedoch nicht erschließen.

Welche Neuerungen bringt die 4. Geldwäscherichtlinie? Wie nicht anders zu erwarten, wird der Geltungsbereich weiter ausgebaut und die Anforderungen an den Einzelnen bei Risikoanalysen erhöht. Der Schwellenwert wird von € 15.000,- auf € 10.000,- gesenkt, das Glückspiel weiter einbezogen. Inländische PEPS (politisch exponierte Personen) werden ausländischen gleichgestellt und der Kreis derjenigen, die als PEPS gelten, erweitert. Ein Register „wirtschaftlicher Eigentümer“ ist in jedem Mitgliedsstaat zu errichten. Die Sanktionen werden drastisch verschärft. Nicht zuletzt durch ein mittelalterliches Konzept, nämlich der öffentlichen Zurschaustellung. Die betroffenen Personen sind im Internet inklusive Art des Verstoßes bekannt zu geben. Das ist ein umfangreiches Programm.

Bis Juni 2017 haben die Nationalstaaten Zeit, diese Neuerungen umzusetzen. Nicht so nach dem seit 5.7.2016 vorliegenden Vorschlag der Kommission zur nächsten Richtlinie. Dieser enthält nämlich als neue Frist den 1.1.2017 und gibt damit dem Europäischen Gesetzgeber und den Nationalstaaten lediglich 6 Monate Zeit, alles zu beschließen und abzuwickeln, damit beide Richtlinien am 1.1.2017 in Kraft treten. Sieht so die Reform einer bürgernahen EU aus?

Ihr Arbeitsprogramm 2016 präsentierte die Kommission unter dem Motto „Jetzt ist nicht die Zeit für Business as usual“. Gewisse Regeln sollten dennoch im Rechtsstaat selbstverständlich bleiben und keiner Form des Aktionismus geopfert werden. Rechtssicherheit ist so ein Wert, aber auch das Gewähren vernünftiger Fristen und die Achtung vor der Qualität der Gesetze.